



CH-3003 Bern

POST CH AG

Herr Regierungsrat  
Dominik Diezi  
Kantonale Verwaltung  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Bern, 22. August 2023

	Eingang: 29.08.2023
	Mitarbeiter: Stefan Schönenberger
	ARE/03.02.04/2023/00073
	08f Vernehmlassung Prüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung
20230822_Definitiver Prüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung	

<b>Generalsekretariat DBU:</b>	
Original:	Amt für Raumentwicklung
Kopie:	D. Diezi
Datum:	29.08.23
zur direkten Erledigung	

## Richtplan des Kantons Thurgau, Genehmigung Teilrevision 2020/2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht. Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. August 2023 wird die Teilrevision 2020 / 2021 des Kantons Thurgau unter Vorbehalt der Ziffern 2-4 und mit dem Auftrag gemäss Ziffer 5 genehmigt.
2. Der Bund geht davon aus, dass in Beachtung von Artikel 46 Absatz 1<sup>bis</sup> der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) bei der Aufnahme bzw. Anpassung von Vorhaben im kantonalen Richtplan jeweils eine stufengerechte Abstimmung mit dem Grundwasserschutz systematisch erfolgt und dass allfällige Konflikte und deren mögliche Lösung im erläuternden Text zu den Vorhaben aufgezeigt werden. Dies gilt auch für die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Vorhaben, sofern sie in kantonaler Kompetenz sind.
3. Der Richtplaneintrag betreffend den Deponiestandort Typ A «Hööchi» (Höchi) wird als Ausgangslage zur Kenntnis genommen.
4. Der Bund genehmigt – mit Ausnahme des Standorts «Hööchi» – die Deponiestandorte im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» gemäss den Festlegungen 4.4 A-C des Kapitels «4.4 Abfall» mit dem Vorbehalt, dass diese aus seiner Sicht noch keine ausreichende Grundlage im kantonalen Richtplan im Sinn von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) darstellen.



5. Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans das Unterkapitel «Grundwassergebiete» im Hinblick auf Festlegungen zu Grundwassergebieten und -schutzarealen für die zukünftige Trinkwassernutzung zu überarbeiten. Dabei sollten die Grundwasserschutzareale in geeigneter Weise, aber zumindest orientierend in der Richtplankarte, der Detailkarte oder im Geoportal dargestellt werden.

Freundliche Grüsse

Albert Rösti  
Bundesrat

Beilage:

Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. August 2023